

Vorlage Nr. 14/3310

öffentlich

Datum: 16.04.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion 15.05.2019 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

10 Jahre BRK in Deutschland - Ein Blick aus internationaler Perspektive

Kenntnisnahme:

Die Vorlage-Nr. 14/3310 zur Bewertung des Umsetzungsstandes der UN-BRK in Deutschland aus internationaler Perspektive wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In der UN-Behindertenrechts-Konvention stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Viele Länder auf dieser Welt haben die UN-Behindertenrechts-Konvention unterschrieben. Auch Deutschland.



Viele fragen sich daher:
Ist Deutschland weiter mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention als andere Länder?
Oder weniger weit?

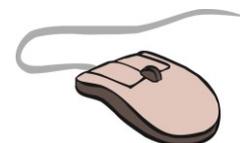
Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten.
Auch der internationale Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen kann diese Frage nicht beantworten.

Professorin Theresia Degener war Vorsitzende von diesem Ausschuss.
In einem Vortrag hat sie gesagt:
Bei bestimmten Rechten ist Deutschland Vorbild für andere Länder.
Bei anderen Rechten kann Deutschland aber noch von anderen lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gegenstand öffentlicher Diskussion ist, wie der Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland im internationalen Vergleich zu bewerten ist (siehe zuletzt die Niederschrift über die 20. Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 06.12.2018).

Zu dieser Fragestellung wird in der **Anlage 1** zu dieser Vorlage ein Redemanuskript von Prof. Dr. Theresia Degener zur Kenntnis gegeben, die von 2017 bis 2018 als Vorsitzende des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen tätig war. Die Referierende stellt klar, dass der UN-Fachausschuss kein Benchmarking zwischen Ländern erstelle. Aus der Erfahrung mit zahlreichen Staatenüberprüfungen könne allenfalls mitgeteilt werden, dass Deutschland in manchen Punkten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein Vorbild sei, in anderen eher Schlusslicht.

In der **Anlage 2** gibt die Verwaltung zudem die Fragenliste („List of Issues“) des UN-Fachausschusses an den Vertragsstaat Österreich zu Beginn des dortigen zweiten Staatenprüfungsverfahrens zur Kenntnis. Anhand der Fragenliste lassen sich Themen identifizieren, bei denen aus Sicht des UN-Fachausschusses Umsetzungsdefizite der BRK im geprüften Land vermutet werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3310:

10 Jahre BRK in Deutschland - Ein Blick aus internationaler Perspektive

Vor zehn Jahren ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Kraft getreten. Deutschland wird seither regelmäßig durch den zuständigen Fachausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen überprüft. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wertet diesen Prüfprozess systematisch für den LVR aus (siehe die internen Follow-up Vorlagen).

Gegenstand öffentlicher Diskussion ist, wie der Umsetzungsstand der BRK in Deutschland im internationalen Vergleich zu bewerten ist (siehe zuletzt die Niederschrift über die 20. Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 06.12.2018).

In der **Anlage 1** gibt die Verwaltung ein Redemanuskript von Prof. Dr. Theresia Degener zu dieser Fragestellung zur Kenntnis. Die Rede wurde im Rahmen des Symposiums „Zehn Jahre BRK – Selbstbestimmung, Partizipation und Inklusion revisited“ am 02.04.2019 in Bochum gehalten. Prof. Dr. Theresia Degener ist Professorin für Recht und Disability Studies an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. Von 2011 bis 2018 war sie Mitglied des Fachausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, von 2017 bis 2018 in der Funktion als Vorsitzende.

Prof. Dr. Degener stellt klar, dass der UN-Fachausschuss keine Vergleiche zwischen Ländern und keine Rangliste erstelle. Aus ihrer Erfahrung mit 70 Staatenüberprüfungen können sie allenfalls mitteilen, dass Deutschland in manchen Punkten der Umsetzung der BRK ein Vorbild für andere Länder sei, etwa hinsichtlich der Einrichtung des nationalen Monitoringsystems. Es sei aber in einigen Themenfeldern, etwa hinsichtlich des Rechts auf inklusive Bildung im Vergleich zu anderen Staaten ein Schlusslicht.

In der **Anlage 2** gibt die Verwaltung zudem die Fragenliste („List of Issues“) des UN-Fachausschusses an den Vertragsstaat Österreich zu Beginn des dortigen zweiten Staatenprüfungsverfahrens zur Kenntnis. Die neue Fragenliste des UN-Fachausschusses an Deutschland wurde bereits mit Vorlage-Nr. 14/3081 zur Kenntnis gegeben. Anhand der Fragenlisten lassen sich Themen identifizieren, bei denen aus Sicht des UN-Fachausschusses Umsetzungsdefizite der BRK in den Ländern vermutet werden.

L u b e k

Zehn Jahre UN BRK in Deutschland – ein Blick aus internationaler Perspektive

Vortrag Theresia Degener auf dem Symposium „Zehn Jahre UN Behindertenrechtskonvention – Selbstbestimmung, Partizipation und Inklusion revisited“

2. APRIL 2019 IM VERANSTALTUNGSZENTRUM DER RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM, VERANSTALTET DURCH: RUHRUNIVERSITÄT BOCHUM, EVANGELISCHE HOCHSCHULE RWL, HOCHSCHULE FÜR GESUNDHEIT BOCHUM

Verehrte Gäste, liebe Mitwirkende!

ich freue mich, den Eröffnungsvortrag hier in Bochum halten zu dürfen. Als sich die ersten Vorbereitungen für die Festveranstaltungen zu 10 Jahre UN BRK in Deutschland anbahnten, zeigte sich sehr schnell, dass sich alles auf Berlin konzentrieren würde. Unser Bochumer Zentrum für Disability Studies, mit dem schönen Namen BODYD, hat sich auf die Fahnen geschrieben, die UN Behindertenrechtskonvention (kurz die UN BRK) in die Region zu holen. Deshalb war uns schnell klar, dass wir hier in Bochum das 10-jährige Inkrafttreten der UN BRK feiern müssen. Ich freue mich, dass sich so schnell zwei weitere Hochschulen unserem Vorhaben angeschlossen haben und wir auf diesem Wege diese große Veranstaltung organisieren konnten. Unser kleines BODYD hat in den ersten 4 Jahren seiner Existenz schon viel geschafft, aber diese große Veranstaltung hätten wir niemals alleine hinbekommen. Deshalb gleich vorab: einen herzlichen Dank an unsere Mitveranstalter!

"10 Jahre UN BRK – ein Blick aus internationaler Perspektive" lautet der Titel meines Vortrags. Darunter erhoffen sich viele eine Bewertung Deutschlands aus internationaler Sicht: Auf welchem Rang steht Deutschland im Vergleich zu den etwa 70 anderen Staaten, die der Genfer Ausschuss in seiner ersten Dekade überprüft hat? Diese Erwartung muss ich gleich vorab enttäuschen, denn der Genfer Ausschuss, dem ich die letzten acht Jahre angehörte, macht kein Benchmarking, er prüft jeden einzelnen Staatenbericht, erstellt aber keine Vergleiche und keine Rangliste. Dazu fehlen ihm einfach die Mittel. Aus meiner Erfahrung mit 70 Staatenüberprüfungen kann ich Ihnen allenfalls mitteilen, dass Deutschland in manchen Punkten der Umsetzung der UN BRK ein Vorbild für andere Länder ist, etwa im Hinblick auf die Einrichtung des nationalen Monitoringsystems. Es ist aber auf einigen Themenfeldern, etwa im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung, im Vergleich zu anderen Staaten, darunter auch Entwicklungsländer, eine absolutes Schlusslicht. Eine so hohe Exklusionsrate, wie es sie im deutschen Bildungssystem gibt, findet man selten. Und die Sonderpädagogisierung der Inklusion, wie sie in den letzten zehn Jahren stattgefunden hat, wird nicht dazu führen, dass wir die Aussonderung in der deutschen Bildungslandschaft überwinden können.

Ich kann ihn also nicht sagen, auf welcher Rangliste Deutschland bei der Umsetzung der UN BRK international steht. Ich kann und möchte Ihnen aber die letzte Dekade aus zwei Fragestellungen heraus beleuchten: 1. Was hat der Genfer Ausschuss in seiner ersten Dekade erreicht? 2. Wie hat sich das Inkrafttreten der UN BRK vor zehn Jahren in Deutschland ausgewirkt? Und 3. stelle ich die Frage: Welche Herausforderungen stehen eigentlich für die zweite Dekade an?

1. Was hat der Genfer Ausschuss erreicht?

Für die Beantwortung der ersten Frage beziehe ich mich auf eine Broschüre, die das Bochumer Zentrum für Disability Studies BODYD gerade herausgebracht hat. Sie ist in begrenzter Auflagenzahl auch als Printausgabe hier auf dem Symposium erhältlich und in fast barrierefreier Form auf unserer Webseite. Es fehlt noch eine Ausgabe in Leichter Sprache, die wir hoffen bald nachreichen zu können. Die Broschüre heißt „Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit: 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Mit diesem Titel lässt sich die Arbeit des 18-köpfigen Ausschusses in Genf gut zusammenfassen. Wie die anderen neun Fachausschüsse des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen ist der UN BRK-Ausschuss damit befasst, Staatenberichte zu überprüfen und hierzu in einen konstruktiven Dialog mit den Staatenvertretungen einzutreten. Es endet mit der Verabschiedung sogenannter abschließender Bemerkungen. In den etwa 70 Staatenberichtsverfahren wurden alle materiellen Normen der UN BRK, also Art. 1-33, überprüft. Damit stand die gesamte Palette der Menschenrechte, die in der UN BRK enthalten sind, auf dem Prüfstand: Das Recht auf Leben ebenso wie das Recht auf Meinungsfreiheit, das Recht auf inklusive Bildung ebenso wie das Recht auf gleiche Anerkennung als Person. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung ebenso wie das Recht auf Schutz vor Gewalt und Folter. Die Rechte behinderter Frauen und die Rechte behinderter Kinder. Die Realisierung aller Menschenrechte in der UN BRK stellt für alle Staaten eine große Herausforderung dar. Das gilt nicht nur in Bezug auf die Behindertenrechtskonvention, sondern in Bezug auf alle Menschenrechtsverträge. Menschenrechte stellen wie unsere Grundrechte im Grundgesetz einen Idealzustand dar. Sie sind gleichzeitig das Mindestmaß dessen, auf das sich die Staaten der Vereinten Nationen einigen konnten. Im Rahmen der Überprüfungsverfahren aus allen Kontinenten und Regionen dieser Welt wurde in den ersten zehn Jahren vor allem eines klar: Die Mehrheit der Staaten hängt immer noch dem medizinischen Modell von Behinderung an, wonach die Benachteiligung und die Exklusion behinderter Menschen mit ihren individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erklären und zu legitimieren sind. Das Recht auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde wird mit der Begründung verwehrt, dass behinderte Personen, die in Heimen leben, zu schwer behindert sind. Die Vertreibung aus dem Regelschulsystem wird mit dem behinderungsbedingten Förderbedarf der Schülerin legitimiert. Dem medizinischen Modell von Behinderung setzt der Ausschuss das Menschenrechtsmodell von Behinderung entgegen. Darunter ist zu verstehen, dass behinderte Menschen nicht auf ihre Beeinträchtigung reduziert werden dürfen und dass ihnen Menschenrechte nicht aufgrund ihrer Behinderung verweigert oder beschränkt werden dürfen. Denn Menschenrechte setzen Nichtbehinderung nicht voraus. Allen behinderten Menschen sind alle Menschenrechte zu gewähren, wenn nötig mit der Unterstützung, die sie brauchen, um ihre Menschenrechte wahrzunehmen. Das ist die Essenz des Menschenrechtsmodells von Behinderung. Es ist nicht zu verwechseln mit dem Menschenrechtsansatz, der in zahlreichen Dokumenten der Vereinten Nationen zu Recht nachzulesen ist, und mit dem auch der UN BRK-Ausschuss operiert. Die Menschenrechtsansatz bedeutet, die Menschenrechtsnormen als Maßstab jeder Politik oder jeder Forschung oder jeder Fachlichkeit zu nehmen. Ein Menschenrechtsansatz in der Behindertenpolitik etwa nimmt die Behindertenrechtskonvention zum Maßstab allen Handelns.

Das Menschenrechtsmodell von Behinderung hingegen fokussiert das Verständnis von Behinderung. Den stärksten Ausdruck des Menschenrechtsmodells von Behinderung findet sich in Art. 12 UN BRK, der das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht behandelt.

Der Ausschuss hat in seiner ersten Allgemeinen Bemerkung Art. 12 normativ interpretiert und ausgeführt, dass jede Form der fremdbestimmten Stellvertretung in Form von rechtlicher Betreuung oder Vormundschaft konventionswidrig ist. Mit dieser Vorgabe haben viele Mitgliedstaaten Probleme, nicht nur Deutschland. Es gibt aber auch eine bemerkenswerte Anzahl von Staaten, die in den letzten zehn Jahren weitreichende legislative Reformen durchgeführt haben, um Art. 12 umzusetzen. Als erstes Land auf der Welt hat zum Beispiel Peru im September 2018 sein Betreuungsrecht so reformiert, dass es nicht mehr gegen behinderte Menschen diskriminiert. Andere Staaten, wie Malta, haben sich Peru zum Vorbild genommen und erarbeiten entsprechende Gesetze.

In weiteren sechs Allgemeinen Bemerkungen hat der Ausschuss in seiner ersten Dekade das Menschenrechtsmodell von Behinderung in Bezug auf einzelne Rechte bzw. Personengruppen elaboriert. Die zweite Allgemeine Bemerkung interpretiert Art. 9 zu Barrierefreiheit. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 behandelt behinderte Frauen und Mädchen und deren Recht auf Schutz vor mehrfacher Diskriminierung. Die in Deutschland kaum wahrgenommene Allgemeine Bemerkung Nr. 4 behandelt das Recht auf inklusive Bildung im Sinne von Art. 24 UN BRK. Die fünfte Allgemeine Bemerkung interpretiert Art. 19 zum Recht auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde bzw. in der Gemeinschaft. Die sechste Allgemeine Bemerkung interpretiert das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung nach Art. 5. Hier wird auch das Konzept der inklusiven Gleichheit, das über formale und materiale Gleichheit hinaus geht, eingeführt. Die siebte Allgemeine Bemerkung behandelt das Recht auf Partizipation von behinderten Menschen und ihren Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung der UN BRK im Sinne von Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 UN BRK. Mit diesen sieben Allgemeinen Bemerkungen hat der Genfer Ausschuss in der ersten Dekade einen beachtlichen Grundstein für eine inklusive Menschenrechtstheorie gelegt. Die Allgemeinen Bemerkungen gelten im Völkerrecht als quasi Rechtsprechung, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der UN BRK Richtlinien und Maßstäbe bieten.

Neben den Staatenberichten überprüft der Ausschuss auch so genannte Individualbeschwerden von Personen oder Personengruppen aus Mitgliedsstaaten, die auch das Fakultativprotokoll ratifiziert haben. Über zwei Dutzend dieser Individualverfahren hat der Ausschuss in der ersten Dekade entschieden. Die Mehrheit der vom Ausschuss geprüften Individualbeschwerden betraf die Themen Diskriminierung, Barrierefreiheit, Zugang zur Justiz und Partizipation am politischen und öffentlichen Leben.

Im Einklang mit dem Fakultativprotokoll kann der Ausschuss auch Untersuchungen im Land durchführen, wenn er zuverlässige Angaben erhält, die auf eine systematische Verletzung der in dem Übereinkommen verbrieften Rechte durch den Vertragsstaat hinweisen. Bis Juli 2018 hatte der Ausschuss zwei solcher Untersuchungen durchgeführt. Im September 2016 beendete er ein Untersuchungsverfahren gegen Großbritannien und im Jahr 2018 verabschiedete der Ausschuss einen Bericht über die Untersuchung gegen Spanien. Beide Male stellte der Ausschuss Verletzungen der Konvention fest. Für Deutschland interessant ist insbesondere das spanische Verfahren, in dem es um die Verletzung von Art. 24 UN BRK, also des Rechts auf Bildung, ging. Obwohl Spanien eine viel höhere Inklusionsquote als Deutschland hat, stellte der Ausschuss massive und gravierende Verstöße gegen die Konvention fest.

Insgesamt lässt sich resümieren, dass die Arbeit des Ausschusses anspruchsvoll und vielseitig ist. Vor zehn Jahren hat Heiner Bielefeldt, der damalige Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, das Innovationspotenzial der UN BRK gerühmt. Nun wurde es

vom Genfer Ausschuss mit Leben gefüllt. Inklusive Gleichheit, unterstützende Entscheidungsfindung, angemessene Vorkehrungen, Barrierefreiheit und selbstbestimmtes Leben sind heute neue Menschenrechtsbegriffe, mit der sich eine inklusive Menschenrechtstheorie begründen lässt.

2. Wie hat sich das Inkrafttreten der UN BRK vor zehn Jahren in Deutschland ausgewirkt?

Wie hat sich nun das Inkrafttreten der UN BRK in Deutschland ausgewirkt? Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat vor wenigen Tagen eine aussagekräftige Bestandsaufnahme vorgelegt, in der in Bezug auf neun Themenfelder Bilanz gezogen wird. Der Bericht heißt: „Wer Inklusion will sucht Wege“ und wie es dann weiter im Vorwort heißt: „und wer sie nicht will, sucht Begründungen.“ Mit diesem Slogan des ehemaligen Bundesbehindertenbeauftragten Hubert Hüppe ist eigentlich alles gesagt. In den letzten 10 Jahren sind durch jene, die Inklusion wirklich wollen, viele Wege gefunden und geebnet worden. Aber es wurden auch zahlreiche Begründungen vorgelegt, warum Inklusion nicht machbar sei. Lassen Sie mich einige Themenbereiche herausgreifen:

Für den Bereich Wohnen konstatiert der Bericht, dass in vielen Kommunen zahlreiche Wohnmöglichkeiten in der Gemeinde geschaffen wurden. Die Zahl der Menschen, die ambulant betreut werden, hat sich verdoppelt. Leider ging diese positive Entwicklung nicht mit einer Deinstitutionalisierung im Sinne der UN BRK einher, denn die Zahl der behinderten Menschen, die in stationären Wohneinrichtungen leben müssen, hat sich erhöht. D.h., heute leben mehr behinderte Personen in Heimen als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UN BRK. Insbesondere Menschen mit komplexen und /oder kognitiven Beeinträchtigungen sind von inklusiven Wohnangeboten nahezu ausgeschlossen. Ein selbstbestimmtes Leben wird ihnen nach wie vor wegen ihrer Behinderung verwehrt. Dabei unterscheiden sich die Bundesländer deutlich: Hier in NRW ist die Ambulantisierungsquote im Vergleich zu anderen Flächenländern mit ca. 60 % recht hoch, während sie in einigen Bezirken Bayerns und in Sachsen-Anhalt bei unter 30 % liegt. Nur hier in NRW wurden Kompetenzzentren für Selbstbestimmtes Leben zur Umsetzung von Art. 19 UN BRK eingerichtet. Diese haben aber bei der Umsetzung des Art. 19 eine wichtige Rolle zu spielen. Ebenso wie das Persönliche Budget, auf das es seit 2008 einen gesetzlichen Anspruch gibt, der aber in der Praxis kaum realisiert wird. Wie Sie bestimmt schon wahrgenommen haben, gibt es zum Persönlichen Budget eine sehr interessante Wanderausstellung, die von den Kompetenzzentren erstellt wurde und die Sie hier in Saal 2 bewundern können.

Im Feld der Mobilität wurden mit der Verbesserung des Personenbeförderungsgesetzes 2013 gute Voraussetzungen für die Schaffung eines barrierefreien Öffentlichen Nahverkehrs geschaffen. Jedoch gelingt die Umsetzung in vielen Bundesländern nur schleppend. Bereits jetzt ist absehbar, dass das gesetzliche Ziel – die Schaffung eines barrierefreien Öffentlichen Nahverkehrs bis 2022 – vielerorts nicht erreicht wird.

Das in Deutschland am meisten und besonders kontrovers diskutierte Thema Inklusion in der Bildung ist nach 10 Jahren alles andere als eine Erfolgsgeschichte. Zwar wurde vielerorts die Schulgesetze geändert, aber bis auf wenige Ausnahmen wurden die Vorgaben der UN BRK gesetzlich nicht verankert. Zwar stieg die Inklusionsquote bundesweit, jedoch sank die Exklusionsquote nicht entsprechend. Der Rückgang beträgt nach 10 Jahren mit 0,6 % weniger als 1 Prozent! D.h., die Zahl der behinderten Kinder, die aus dem Regelschulsystem ausgegrenzt werden, hat sich in 10 Jahren kaum verändert. Hier variieren die Zahlen in den

einzelnen Bundesländern so extrem, dass von gleichen Bildungschancen in Deutschland nicht gesprochen werden kann. Auch der in NRW eingeschlagene Weg des Elternwahlrechts erfüllt die Anforderungen der UN BRK nicht, denn der Ausschuss hat eindeutig festgestellt, dass ein Erhalt paralleler Schulsysteme mit der Verwirklichung von Inklusion unvereinbar ist. Das belegen auch alle ernstzunehmenden Studien. Ein Elternwahlrecht ist daher mit der UN BRK unvereinbar. Der vom Ausschuss 2015 empfohlene Rückbau der Sonder- und Förderschulen wird in NRW konterkariert, indem die Schließung der Sonderschulen, die längst die Mindestgröße unterschreiten, für die nächsten 5 Jahre ausgesetzt wird. Aber es gibt auch in NRW Entwicklungen, die den Inklusionsdiskurs befördern. Etwa die Erkenntnis, dass die Objektivität sonderpädagogischer Gutachten, die über die Separation behinderter Kinder entscheiden, angezweifelt werden muss. Der Fall Nenad M., der NRW erfolgreich auf Schadensersatz verklagte, weil er zu Unrecht als geistig behindert diagnostiziert wurde und ihm deshalb wertvolle Bildungsjahre vorenthalten wurden, scheint nur der Anfang zu sein. Auch im Hochschulbereich gibt es erfreuliche Entwicklungen: Es sind heute mehr behinderte Studierende als vor zehn Jahren an Hochschulen eingeschrieben und immer mehr Hochschulen folgen der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz von 2009 und verabschiedeten Aktions- und Bedarfspläne, um Inklusion zu befördern.

Auch auf dem Arbeitsmarkt lässt die gesunkene Arbeitslosenquote unter Schwerbehinderten einen positiven Trend ausmachen. Gleichzeitig zeigt aber ein Blick auf die Statistik der Beschäftigungsquote, dass diese überwiegend von der öffentlichen Hand erfüllt wird, während sich private Unternehmen überwiegend des Instruments der Ausgleichsabgabe bedienen. Auch der Anstieg der Zahl der Werkstattbeschäftigten ist kritisch zu bewerten. Das Gegenteil wurde 2015 der Bundesregierung vom Ausschuss bei der ersten Staatenprüfung empfohlen. Rückbau, nicht Ausbau der Werkstätten für Menschen mit Behinderung schreibt die UN BRK vor, denn dies sind Sonderwelten, die behinderte Menschen diskriminieren, Orte, an denen sie noch nicht einmal den Mindestlohn erhalten, an denen ihnen fundamentale Arbeitsrechte wie etwa das Streikrecht nicht zustehen. Beschäftigungsverhältnisse in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen müssen schrittweise in vollständig inklusive Strukturen überführt werden. Das neue Bundesteilhabegesetz kann dabei behilflich sein.

Auch das Themenfeld der rechtlichen Betreuung weist ein heterogenes Bild auf: Begrüßenswert sind zahlreiche Initiativen in der Praxis, die auf den Erhalt der Selbstbestimmung behinderter Menschen, die unter Betreuung stehen, zielen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen die Vorgaben der UN BRK zur Auslegung des Grundgesetzes herangezogen und gesetzlichen und praktischen Handlungsbedarf im Hinblick auf Zwangseinweisung, Zwangsbehandlung und im Hinblick auf das demokratische Wahlrecht angemahnt. Forschungs- und Modellprojekte, zahlreiche Gerichtsentscheidungen haben eine kritische Reflexion der fremdbestimmten rechtlichen Betreuung in Deutschland initiiert. Es bleibt jedoch gesetzlicher und fachlicher Handlungsbedarf, denn der Wille und die Präferenzen der betreuten Person können immer noch einem scheinbar objektiven Wohl untergeordnet werden, Zwangsbehandlungen sind immer noch erlaubt und unterstützte Entscheidungsfindung ist in der Fachlichkeit immer noch nicht angekommen.

Erfreulich ist die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 zum Wahlrecht im Hinblick darauf, dass der Ausschluss von über 80.000 behinderten Personen von der Bundestagswahl 2013 als Diskriminierung und menschenrechtswidrig anzusehen ist. Bedauerlich ist die vom 2. Senat nun mehrfach geäußerte Ansicht, die Allgemeinen Bemerkungen des Genfer UN BRK-Ausschusses entfalteteten keinerlei

Bindungswirkung für nationale Gerichte. Diese Rechtsauffassung verkennt die völkerrechtliche Einordnung der Allgemeinen Bemerkungen als hochrangige Interpretationsvorgaben der vertraglich legitimierten Fachausschüsse, die auch im Rahmen des Gebots der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes zu beachten sind.

Ein weiteres Themenfeld, das der Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte aufgreift, sind die angemessenen Vorkehrungen, worunter die Anpassung der Umwelt – also z.B. des Studienplatzes, des Arbeitsplatzes, der Art und Weise der Waren- und Leistungserbringung – an die Bedarfe einer behinderten Person zu verstehen ist. Die UN BRK schreibt vor, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anzuerkennen und gesetzlich zu verbieten ist. Dies ist mittlerweile auch im Behindertengleichstellungsgesetz und einigen Landesgesetzen geschehen. Auch hier kann NRW glänzen, da es als einziges Bundesland diesbezüglich sogar die Verbandsklage eingeführt hat. Jedoch fehlt der Begriff immer noch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, das für den wichtigen Bereich des Arbeitsrechts und vieler privatrechtlicher Verträge gilt.

3. Herausforderungen der nächsten Dekade

Was sind nun die Herausforderungen für die zweite Dekade der UN Behindertenrechtskonvention in Deutschland? In der ersten Dekade ist Behinderung als Menschenrechtsthema in der Bundesrepublik Deutschland unzweifelhaft angekommen. Aber das Menschenrechtsmodell von Behinderung ist noch nicht wirklich verstanden und akzeptiert. Das Menschenrechtsmodell von Behinderung bedeutet vor allem, behinderte Menschen nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung von Menschenrechten auszuschließen oder sie in ihren Menschenrechten aufgrund ihrer Beeinträchtigung einzuschränken. Das geschieht aber, wenn Regelbeschulung aufgrund sonderpädagogischen Förderbedarfs oder wegen Mobilitäts- oder Kommunikationseinschränkungen verweigert wird. Das geschieht aber, wenn Zwangsbehandlung und andere Fremdbestimmung mit dem rechtlichen Konstrukt des „natürlichen aber unfreien Willens“ legitimiert wird. Das geschieht auch, wenn das Menschenrecht auf Teilhabe an demokratischen Wahlen von einem Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit abhängig gemacht wird. Eine Voraussetzung, deren Vorliegen keine nichtbehinderte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, nachweisen muss.

Menschenrechte werden uns Menschen universal und voraussetzungslos mit der Geburt verliehen. In der Geschichte der Menschenrechte gab es viele Epochen, in denen von diesem Universalitäts- und Absolutheitsversprechen abgewichen wurde: Sklaven wurden zu Sachen erklärt, Frauen wurde erst vor 100 Jahren das Wahlrecht zugestanden, Kinder wurden lange Zeit als rechtlose Mündel ihrer Eltern betrachtet. Wann, wenn nicht jetzt, ist die Zeit gekommen, in Bezug auf behinderte Menschen den gleichen Schritt zu tun? Dabei darf niemand zurückgelassen werden, insbesondere Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen oder Menschen mit psycho-sozialen und/oder anderen Lernbedingungen nicht.

Die zweite Dekade der UN BRK sollte eine Dekade der menschenrechtsbasierten Behindertenpolitik und des menschenrechtsbasierten Behindertenrechts werden. Die erste Dekade der UN BRK war eine Dekade der Euphorie. Nun wird von vielen Seiten eine Ermüdung in Bezug auf die UN BRK festgestellt. Lassen wir uns von den Ermüdeten nicht anstecken, behalten wir den langen Atem auf dem Weg zu Freiheit und Gleichheit für alle behinderten Menschen. Ein Vorbild in dieser Hinsicht ist für mich persönlich mein Nachredner, Adolf Ratzka, der seit über 50 Jahren für ein selbstbestimmtes Leben aller

behinderten Menschen kämpft. Ich freue mich sehr, dass wir ihn für diese Festveranstaltung gewinnen konnten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

“List of Issues” (Fragenliste) vor Einreichung des zweiten bis dritten periodischen Berichts Österreichs*

A. Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1-4)

1. Bitte geben Sie an, ob der Vertragsstaat seit der Überprüfung seines ersten Berichts seine Rechtsvorschriften überprüft und mit den Bestimmungen des Übereinkommens harmonisiert hat.
2. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Einschätzung von Behinderungen, um Zugang zu Unterstützungsleistungen zu erhalten, dem im Übereinkommen vorgesehenen Menschenrechtsmodell von Behinderung und insbesondere Artikel 4.3 entspricht.
3. Bitte machen Sie Angaben darüber, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die vollständige und wirksame Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen 2012-2020 sicherzustellen, einschließlich einer Darstellung der für seine Durchführung bereitgestellten Mittel.
4. Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, die die uneingeschränkte und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer repräsentativen Organisationen, (einschließlich derjenigen, die Frauen, Mädchen und Jungen mit Behinderungen vertreten) bei der Gestaltung, Umsetzung und Überprüfung aller behinderungsbezogenen Rechtsvorschriften und Politiken, sowie in anderen Politiken und Entscheidungsprozessen sicherstellen.
5. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gesetzt wurden, die überarbeitete deutsche Übersetzung des Übereinkommens bekannt zu machen. Bitte geben Sie auch an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen an dieser Überarbeitung sicherzustellen, und ob die Übersetzung des Übereinkommens in Leichter Sprache verfügbar ist.

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

6. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, die Antidiskriminierungsgesetze zu stärken, indem der Umfang der verfügbaren Rechtsbehelfe erweitert wurde und auch andere als Schadenersatzleistungen miteinbezogen wurden, welche eine Verhaltensänderung von diskriminierenden Menschen zur Folge hätten (wie beispielsweise Unterlassungsklagen).
7. Bitte geben Sie an, wie der Staat allgemeine Unterlassungsansprüche und die Beseitigung von Barrieren im Einklang mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz plant.
8. Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Stärkung der derzeitigen Strukturen zur Bewältigung von Fällen von Mehrfachdiskriminierung zur Verfügung.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

9. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über getroffene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und zur Verhinderung multipler Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und zur durchgehenden Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive in Gesetzgebung und Vollziehung im Zusammenhang mit Behinderung sowie einer behinderungsbezogenen Perspektive in Gesetzgebung und Vollziehung für Frauen.

* Bei der 20. Tagung des Ausschusses angenommen (27. August–21. September 2018).

10. Bitte geben Sie an, ob Frauen mit Behinderungen von der Arbeitsmarktverwaltung als spezifische Zielgruppe betrachtet werden.
11. Bitte machen Sie Angaben zu – auch seitens der Länder – ergriffenen Maßnahmen, um Frauen mit Behinderungen zu stärken, einschließlich Maßnahmen zur Bereitstellung zielgruppenspezifischer und barrierefrei zugänglicher Dienstleistungen.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

12. Bitte machen Sie Angaben zu ergriffenen Maßnahmen in der Bereitstellung der notwendigen fachlichen und finanziellen Ressourcen, welche gemeindenahe Rehabilitations- und andere Dienstleistungen in deren jeweiliger Wohnnähe fördern und ausbauen, um die Achtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, damit sie mit ihren Familien leben können. Bitte geben Sie an, wie viele Personen Dienstleistungen für Jungen und Mädchen mit Behinderungen erbringen, und wie sich Sparmaßnahmen auf die Erbringung dieser Dienstleistungen ausgewirkt haben.
13. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Anzahl von Kindern mit Behinderungen, die nicht bei ihren Familien leben, einschließlich der in Einrichtungen untergebrachten Kinder; stellen Sie detaillierte Daten, einschließlich der investierten finanziellen und sonstigen Ressourcen, über ergriffene Maßnahmen zur Gewährleistung der De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen zur Verfügung.
14. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um die Missachtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu verhindern.

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

15. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Bekanntmachung der allgemeinen Bemerkungen (General Comments) des Fachausschusses getroffen wurden.
16. Bitte geben Sie an, ob das Gesetz, das den Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer möglichen Behinderung des Fötus zulässt, zu einer weiteren Stigmatisierung und Stereotypisierung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern im Vertragsstaat geführt hat.

Barrierefreiheit (Art. 9)

17. Bitte geben Sie an, ob alle öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdienste, sowie alle Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden gänzlich barrierefrei im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates und den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (CRPD / C / AUT / CO / 1) gemacht worden sind.
18. Bitte machen Sie Angaben zu den Fortschritten bei der Barrierefreiheit aller öffentlichen Verkehrsmittel und Infrastrukturangebote, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über die Herstellung von Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln zur unabhängigen Nutzung durch blinde Personen.
19. Bitte geben Sie an, wie viel Prozent der öffentlichen Websites und Anwendungen die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen.
20. Bitte geben Sie an, welche Schritte die Bundesregierung unternimmt, um den Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zu decken.
21. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen,
 - a) die zur weiteren Stärkung der Überwachungsmechanismen beitragen, um sicherzustellen, dass die Zuweisung von Mitteln zur Beseitigung von Zugänglichkeitsbarrieren angemessen überwacht wird, und um eine kontinuierliche Schulung des zuständigen Monitoringpersonals zu gewährleisten
 - b) um die fortlaufende Ausbildung zu universellem Design und Barrierefreiheit in die Lehrpläne für Berufe wie Designerinnen und Designer, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Programmiererinnen und Programmierer aufzunehmen;
 - c) Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu nutzen, um vollständige Barrierefreiheit zu gewährleisten.
22. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele 11.2 und 11.7 der Nachhaltigen Entwicklungsziele.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

23. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um Dienstleistungen und Einrichtungen für Migrantinnen und Migranten, asylsuchenden und geflüchteten Menschen uneingeschränkt barrierefrei und inklusiv für Menschen mit Behinderungen zu machen.
24. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um das Gefahrenmanagement in Katastrophenfällen uneingeschränkt barrierefrei und im Einklang mit dem Sendai-Rahmenplan Katastrophenvorsorge 2015 – 2030 inklusiv für Menschen mit Behinderungen zu machen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

25. Bitte machen Sie Angaben zu den gesetzten Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Entscheidungsfindung, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen und der finanziellen Mittel für die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Bitte machen Sie auch Angaben darüber, wie die Wahlmöglichkeiten, der Wille und die Präferenzen des einzelnen Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, wenn diese Personen bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden.
26. Bitte geben Sie an, ob seit der Ratifizierung des Übereinkommens die Zahl der Personen, die unter willensersetzender Entscheidungsfindung (Sachwalterschaft) leben, gesunken oder gestiegen ist.
27. Bitte geben Sie Informationen über Schulungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für alle Akteurinnen und Akteure, einschließlich öffentlich Bedienstete, Richterinnen und Richter und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und über Mechanismen zur unterstützten Entscheidungsfindung.

Zugang zum Recht (Art. 13)

28. Bitte geben Sie Informationen über getroffene Maßnahmen zur Bereitstellung von Verfahrenserleichterungen für Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Verfahren an, einschließlich der Anzahl verfügbarer Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, der physischen Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden und der Verfügbarkeit offizieller Dokumente bei Verfahren in barrierefreien Formaten, einschließlich Blindenschrift, elektronischem Format und Leichter Sprache.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29. Bitte stellen Sie Informationen über getroffene Maßnahmen zur Verfügung, Gesetzesbestimmungen zu prüfen, die die Freiheitsbeschränkung aufgrund einer Behinderung, einschließlich intellektueller und/oder psychosozialer Behinderungen, zulassen, und um sicherzustellen, dass Leistungen im Gesundheitsbereich (einschließlich aller psychosozialen Dienste) auf der freien und informierten Zustimmung der jeweiligen Person beruhen.
30. Bitte machen Sie Angaben zu eventuell unternommenen Schritten, um der Implementierung des Zusatzprotokolls zur Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde in Bezug auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin - SEV Nr. 164) entgegenzutreten, da dieses Protokoll gegen mehrere Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstößt, die Ihr Staat ratifiziert hat, insbesondere Artikel 14.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

31. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über getroffene Maßnahmen zur Abschaffung der Nutzung von Netzbetten, Freiheitsbeschränkungen und anderer nicht einvernehmlicher Praktiken in Bezug auf Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Krankenhäusern, Einrichtungen oder ähnlichem.
32. Bitte geben Sie an, ob intergeschlechtliche Kinder als Kinder mit Behinderungen gesehen werden, und ob diese Kinder im Vertragsstaat weiterhin chirurgischen Behandlungen (Angleichung an ein biologisches Geschlecht) unterzogen werden. Geben Sie bitte gegebenenfalls die Anzahl der Kinder an, die seit dem letzten Bericht operiert wurden.
33. Bitte machen Sie Angaben zu getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Fachausschusses gegen Folter in Bezug auf Menschen mit Behinderungen (CAT/C/AUT/CO/6).

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

34. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über wirksame Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen. Insbesondere informieren Sie bitte über die Einführung von Dokumentationsstandards für die Früherkennung von Gewalt, vor allem in institutionellen Settings, die Bereitstellung von Verfahrenserleichterungen, um Zeugenaussagen von Opfern zu sammeln, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen, sowie welche Art der Wiedergutmachung Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt erhalten.
35. Bitte informieren Sie den Fachausschuss darüber, wie der Art. 16.3, insbesondere im Rahmen des Systems der psychosozialen Gesundheit, umgesetzt wird.

Schutz der Unversehrtheit der Person

36. Bitte geben Sie die ergriffenen Maßnahmen an, um Zwangssterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ohne deren Zustimmung, aber mit Zustimmung Dritter, abzuschaffen, und um barrierefrei zugängliche Information über Sterilisationsverfahren und die entsprechenden Dokumentationsstandards sicherzustellen.

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art. 19)

37. Bitte informieren Sie über getroffene Maßnahmen, einschließlich der Zurverfügungstellung eines angemessenen Ausmaßes an Geldmitteln, damit Personen mit Behinderungen aller Art ihr Recht ausüben können, frei und gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnsitz zu wählen, und Zugang zu einer vollständigen Bandbreite von häuslichen und anderen gemeindenahen Dienstleistungen für das tägliche Leben zu erhalten, einschließlich persönlicher Assistenz.
38. Bitte geben Sie Informationen über die Verwendung der Strukturfonds der Europäischen Union und nationalstaatlicher Mittel, einschließlich präziser Informationen über die Mittel für persönliche Assistenz im Einklang mit dem Allgemeinen Kommentar Nr. 5 (2017) über selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft und andere Unterstützungsdienste in Gemeinden, einschließlich Unterstützung für die De-Institutionalisierung von Jungen und Mädchen mit Behinderungen.
39. Bitte geben Sie an
 - a) die Anzahl der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen im Vertragsstaat, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in jedem dieser Häuser;
 - b) die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die in Wohnhäusern für Seniorinnen und Senioren untergebracht sind.

Persönliche Mobilität (Art. 20)

40. Bitte erläutern Sie, ob Sparmaßnahmen zu einer Verringerung staatlicher Zuschüsse für die Adaptierung von Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen und von deren Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, geführt haben.

Bildung (Art. 24)

41. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über das angemessene Ausmaß an Geldmitteln bereitgestellt, um Kindern mit Behinderungen auf der Grundlage der individuellen Erfordernisse angemessene Vorkehrungen zu bieten, die benötigte Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems bereitzustellen, und fortlaufende Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern und allen anderen pädagogischen Fachkräften, damit diese in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Kommentar Nr. 4 (2016) über Inklusive Bildung in hochwertigen, inklusiven Bildungseinrichtungen arbeiten können. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Förderung und Ermutigung bei der Ausbildung und Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit Behinderungen ergriffen werden. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziele 4.5 und 4(a) der Nachhaltigen Entwicklungsziele getroffen wurden.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

42. Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Verfügung, die zur Verbesserung von Programmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt ergriffen wurden, und um das geschlechtsspezifische Beschäftigungsungleichgewicht und Lohngefälle zu verringern. Bitte geben Sie spezifische Informationen über Maßnahmen zur Förderung des Übertritts von Menschen mit

Behinderungen aus geschützten Arbeitsplätzen in den offenen Arbeitsmarkt an. Bitte geben Sie außerdem an, welche Maßnahmen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung für die oben genannten Personen getroffen wurden. Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels 8.5 der Nachhaltigen Entwicklungsziele zur Verfügung.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

43. Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Wahlen für alle Personen unabhängig von einer Behinderung uneingeschränkt barrierefrei zugänglich sind, und dass die Wahlinformationen in allen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden.

C. Besondere Verpflichtungen (Art. 31-33)

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

44. Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, die nationale Umsetzung der Agenda für Nachhaltige Entwicklung 2030 (“2030 Agenda for Sustainable Development”) und die internationale Zusammenarbeit barrierefrei und inklusiv für Menschen mit Behinderungen zu machen. Bitte geben Sie an, wie Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen in die Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele eingebunden sind.
45. Bitte geben Sie an, inwiefern der Vertragsstaat bei allen Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen eine Menschenrechtsperspektive mit einschließt.